

Austrittsmeldung

Vertrag Nr. /

Arbeitgeber Name und Ort

Versicherte Person Name Vorname Versichertennummer

Strasse, PLZ und Ort Geburtsdatum Geschlecht

m w

Ende Arbeitsverhältnis Austrittsdatum

Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft? Ja Nein

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig? Ja Nein

Vorzeitige Pensionierung? Ja Nein
Wenn Ja: Kontaktaufnahme folgt

Austritt in Folge «Personalabbau/ Restrukturierung»? Ja Nein

Übertragung Freizügigkeitsleistung **Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen** (Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend)

Name und Ort des neuen Arbeitgebers Vertrag Nr.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Strasse, PLZ und Ort

Überweisung Zahlstelle neue Vorsorgeeinrichtung

Postkonto IBAN/Bankkonto-Nr. BIC (SWIFT-Adresse) der Bank Clearing Nr. der Bank

Bemerkungen

Hinweise **Dieses Formular ist auf der 2. Seite vom Arbeitgeber zu unterschreiben!**

Falls die Freizügigkeitsleistung auf keine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann, bitte auch nächste Seite ausfüllen! (Unterschrift versicherte Person: nur bei Barauszahlung notwendig)

Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Vorsorgeschutz erhalten durch Erstellen einer Freizügigkeitspolice/eines Freizügigkeitskontos

- Erstellung einer Freizügigkeitspolice bei der AXA
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse Group (mit der Möglichkeit zur Wertschriftenanlage)
- Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank. Zahlstelle unter «Überweisung Freizügigkeitsleistung» angeben

Bei einer fehlenden Instruktion bestimmt die AXA die vorläufige Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

Die Sicherstellung durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto ist möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung weder auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden kann.

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen
(Barauszahlungsgründe und erforderliche Nachweise siehe «Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung»)

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und zieht in einen EU-/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert:
Die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, ist nicht möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen (siehe Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung).
- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.
- Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.
- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

*Die Ausreise erfolgt(e) am _____ Ausreiseland _____

Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt? Nein Ja (wenn Ja, bitte ausfüllen)
Betrag _____ Datum _____

Überweisung Freizügigkeitsleistung

Zahlstelle für ein Freizügigkeitskonto oder eine Barauszahlung

Zahlstelle _____

Postkonto _____ IBAN/Bankkonto-Nr. _____ BIC (SWIFT-Adresse) der Bank _____ Clearing Nr. der Bank _____

Datenweitergabe

Die versicherte Person ist damit einverstanden, dass die AXA Daten aus ihrer beruflichen Vorsorge für die Beratung im Rahmen der 3. Säule verwenden kann.

(Falls nicht gewünscht, bitte streichen.)

Unterschrift Arbeitgeber

Datum _____ Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber _____

Unterschrift versicherte Person
(nur bei Barauszahlung)

Datum _____ Unterschrift versicherte Person _____

Datum _____ Unterschrift Ehepartner/eingetragener Partner
(gegebenfalls öffentliche Beglaubigung, s. «Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung»)

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Bei einer **firmaeigenen Stiftung** obliegt die Prüfung der Stiftung selbst.

Bei einem Anschluss an eine unserer **Sammelstiftungen** ist je nach Fall nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der «Austrittsmeldung» einzureichen.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein verlässt:

– und in einen EU-/EFTA-Staat zieht und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht mehr obligatorisch versichert ist, hat sie den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung erfüllt sind. Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt «Barauszahlung in die EU». Antragsformulare für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht sind erhältlich bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds (www.verbindungsstelle.ch).

– In jedem Fall sind beizubringen:

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten eine Quellensteuer abgezogen wird.

Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit):

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie.

Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie.

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar/Gemeinde), sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Für **Unverheiratete** (Ledige, nicht eingetragene Partner, Geschiedene, Verwitwete) ist es notwendig, einen Personenstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt. Für im genannten Sinne unverheiratete, in der Schweiz wohnhafte Ausländer ist es notwendig, eine Wohnsitzbestätigung mit Zivilstandsangabe (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.

Teilliquidation

Meldepflicht Teilliquidation
(Details siehe Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken)

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.